

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

gem. § 77 SGB VIII und § 13 AGKJHG RP

zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch das Kreisjugendamt, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, dieses vertreten durch den Leiter der Abteilung Jugend und Soziales, Dominic Jonas

(nachfolgend „Jugendamt“ genannt)

und

(nachfolgend „Leistungserbringer“ genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand und Grundlage

a) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung ambulanter Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII, im Einzelnen werden folgende Hilfen vom Leistungserbringer angeboten:

-
-
-

b) Grundlage dieser Vereinbarung sind die maßgeblichen rechtlichen Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Leistungserbringer zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII. Er stellt insbesondere sicher, dass seine Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine "insoweit erfahrene Fachkraft" beratend hinzuziehen (§ 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII) sowie Erziehungsberechtigte und das Kind

oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII). Die Fachkräfte wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten und informieren das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Die Konzeption und die Kalkulation des Leistungserbringers sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

- c) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots und seiner Kapazitäten Leistungsberechtigte zu betreuen.
- d) Die Ausgestaltung der Hilfeleistung erfolgt auf der Grundlage des durch das Jugendamt im Hilfeplanverfahren festgelegten Bedarfs und im Bewilligungsbescheid festgelegten Rahmens.

2. Auftragserteilung, Hilfeplanverfahren und Fortschreibung

- a) Das Hilfeplanverfahren erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach §§ 36 ff SGB VIII. Das Jugendamt und der Leistungserbringer erklären sich bereit, bei der Einleitung und Durchführung von Hilfen kooperativ zusammen zu arbeiten.
- b) Das Jugendamt erteilt dem Leistungserbringer vor Beginn der Hilfe den jeweiligen Auftrag, aus dem Dauer, Umfang und Inhalt hervorgehen. Die Dauer und der Umfang der Hilfe orientieren sich sowohl am Hilfebedarf als auch an den vorhandenen Ressourcen des/der Personensorgeberechtigten und des ggf. einzubeziehenden familiären und sozialen Umfelds. Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt im Einzelfall durch das Hilfeplangespräch und die darin vereinbarten Ziele (§ 36 SGB VIII).
- c) Am Hilfeplangespräch nehmen die zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes, der/die Hilfeempfänger/in und der/die Sorgeberechtigte(n), ggf. einzubeziehendes familiäres oder soziales Umfeld und die zuständige Fachkraft des Leistungserbringers teil. Alle am Hilfeplanverfahren Beteiligten arbeiten aktiv und unterstützend mit. Die Teilnahme aller Beteiligten wird vorausgesetzt.
- d) Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes verfasst den Hilfeplan und stellt diesen allen Beteiligten zur Verfügung.

- e) Der Leistungserbringer verfasst im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung grundsätzlich alle 6 Monate eine Zielüberprüfung und stellt diese allen Beteiligten spätestens 14 Tage vor einem Hilfeplangespräch zur Verfügung. Schwerpunkte bei der Fortschreibung des Hilfeplans sind die bisherige Zielerreichung und deren evtl. Modifikation.
- f) Treten besondere Veränderungen im familiären oder sozialen Umfeld auf, welche die Hilfeplanung wesentlich beeinflussen, sind diese unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- g) Mit Beendigung der Hilfe erstellt der Leistungserbringer grundsätzlich einen schriftlichen Abschlussbericht, den er allen Beteiligten spätestens 30 Tage nach Beendigung der Hilfe zur Verfügung stellt. Soll ein Abschlussgespräch stattfinden, ist der Bericht 14 Tage vor dem Termin allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

3. Ziele der Leistungserbringung

- a) Die individuell festzulegenden Ziele sollten folgenden Aspekten gerecht werden:
 - Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände der Familie
 - Messbarkeit von Zielvereinbarungen
 - Akzeptanz der Ziele durch die Familie
 - Realisierbarkeit der Ziele
 - Terminierung der Umsetzung
- b) Aufgabe des Leistungserbringers ist es, die einzelnen Familienmitglieder bei der Erreichung der vereinbarten Ziele zu unterstützen.

4. Art und Umfang der Leistung

- a) Die Leistungserbringung von ambulanten Hilfen zur Erziehung nach dieser Leistungsvereinbarung erfolgt in Form von Fachleistungsstunden.
- b) Eine Fachleistungsstunde wird im Umfang von 60 Minuten im direkten Klientenkontakt erbracht (face-to-face).
- c) Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die unmittelbar personenbezogen mit dem Hilfeempfänger, den Personensorgeberechtigten und/oder ggf. einzubeziehenden Mitgliedern des familiären oder sozialen Umfelds erbracht

werden, sind in einem Leistungsnachweis zu dokumentieren. Hierunter fallen auch Kontakte zu anderen Institutionen, Behördengänge, Arztbesuche usw..

Dieser wird vom Leistungserbringer unterschrieben, vom Leistungsempfänger bzw. der Lehrkraft gegengezeichnet und ist der Rechnung beizufügen.

- d) Soweit im Einzelfall unabdingbar notwendige Sonderaufwendungen anfallen, sind diese vorab mit dem Jugendamt abzustimmen und zu vereinbaren. Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form.
- e) Indirekt erbrachte Leistungen (Leistungen zur Vor- und Nacharbeitung von Beratungsterminen, Zeiten der Falldokumentation und Berichterstellung, Teambesprechungen, Supervisionen und Telefonate für organisatorische Absprachen sowie Fahrzeiten, Anteil für Leitung und Verwaltung und Aufwendungen jeglicher Art für Arbeitsmittel, Beförderungsmittel und alle anderen Sachkosten) sind in den Fachleistungsstundensätzen mit einkalkuliert und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

5. Vergütung und Rechnungstellung

- a) Für den Vereinbarungszeitraum beträgt das Entgelt für die in dieser Vereinbarung festgelegten Hilfen **EUR** pro Fachleistungsstunde (Kalkulation ist beigelegt). Das Entgelt ist bei Bedarf zwischen Leistungserbringer und dem Jugendamt neu zu verhandeln und unterliegt nicht der jährlichen pauschalen Anhebung der Entgelte zum 01.07. gemäß § 78 a Abs. 1 SGB SGB VIII.
- b) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf Grundlage des eingereichten Leistungsnachweises. Es werden die tatsächlich erbrachten Stunden gezahlt, soweit keine unter Punkt d) aufgezählten Ausnahmen zutrifft.
- c) Durch den Leistungsanbieter bedingte Terminausfälle werden grundsätzlich nachgeholt.
- d) Kann der Leistungsberechtigte einen Termin nicht wahrnehmen, gilt dieser als entschuldigt, wenn der Leistungserbringer mind. 24 Stunden im Voraus darüber in Kenntnis gesetzt hat. In diesem Fall wird der Termin nachgeholt. Eine Vergütung findet nicht statt. Wird der Termin am gleichen Tag abgesagt, erfolgt die Vergütung mit 50% des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde.

Findet ein Termin unentschuldigt durch den Leistungsberechtigten nicht statt, wird dem Leistungsanbieter eine volle Fachleistungsstunde erstattet. Findet im gleichen Abrechnungsmonat ein weiterer Termin unentschuldigt durch den Leistungsberechtigten nicht statt, so ist unverzüglich eine Klärung zwischen Leistungsempfänger, Jugendamt und Leistungsanbieter über den weiteren Verlauf der Hilfe herbeizuführen und zu dokumentieren.

Unentschuldigt ausgefallene Termine werden nicht nachgeholt.

- e) Jede Leistungsstörung ist im Leistungsnachweis zu dokumentieren.
- f) Abwesenheiten des/der Leistungsberechtigten, die in planbare Zeiträume fallen (Urlaub, Aufenthalte in Krankenhäusern oder zur Rehabilitation) sind im Leistungsnachweis zu vermerken. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zu Punkt d).
- g) Stundenerhöhungen sind stets im Voraus mit dem Jugendamt abzustimmen und durch dieses zu genehmigen. Geleistete Stunden, die über den im Hilfeplan festgelegten Stundenumfang hinaus oder nach Beendigung der Hilfe erbracht werden, werden nicht vergütet.

6. Grundsätze der Leistungserbringung

- a) Die Leistungserbringung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch dieser Leistungsvereinbarung. Die vereinbarten Leistungen müssen individuell angemessen, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die bewilligten Wochenstunden sind im Hilfeplanzeitraum unter Berücksichtigung der im Einzelfall vereinbarten Ziele zu erbringen. Innerhalb des Abrechnungszeitraums von einem Monat können diese variabel, nach aktueller Problemlage und in Bezug auf die vereinbarten Ziele erbracht werden.
- b) Eine Übertragung von bewilligten, aber im Abrechnungsmonat nicht erbrachten Stunden können nicht in den Folgemonat übertragen werden.
- c) In Fällen, in denen der Leistungsanbieter die Umsetzung der Ziele, die im Hilfeplanverfahren festgelegt wurden, nicht mehr sicherstellen kann oder Umstände eintreten, die eine Änderung der Zielformulierung mit sich bringen, ist das Jugendamt umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen festzulegen.

7. Qualitätssicherung und -entwicklung

- a) Der Leistungserbringer hält ausschließlich fachlich (Sozialpädagogen/-arbeiter, Diplom-Pädagogen und Erziehungswissenschaftler, mit Ausbildung in der Kinder- und Jugendhilfe) und persönlich qualifiziertes Personal vor. Die Eignung richtet sich nach den §§ 72 und 72a SGB VIII. Dem Hilfebedarf entsprechend können auch Fachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation (Erzieher, Heilpädagogen, Psychologen) eingesetzt werden.
- b) Der Leistungserbringer übermittelt dem Jugendamt vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine Aufstellung seiner Mitarbeiter unter Nennung von Ausbildung und Qualifikation. Bei personellen Änderungen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist vom Leistungserbringer dem Jugendamt eine entsprechend angepasste Personalaufstellung zu übersenden. Außerdem verpflichtet sich der Leistungserbringer, bei Neueinstellung und im Abstand von 2 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes von seinen beschäftigten Mitarbeiter/innen anzufordern.
- c) Maßnahmen zur internen und externen Qualifizierung des beschäftigten Personals (Fortbildungen, Fallsupervisionen, Teamsitzungen, Fallbesprechungen) werden im erforderlichen und angemessenen Rahmen statt. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

8. Anlassbezogene Prüfung der Leistung

Bei begründetem Verdacht kann das Jugendamt eine anlassbezogene Prüfung der Leistung und Wirtschaftlichkeit vornehmen. Geprüft werden können insbesondere die Einhaltung der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Wirtschaftlichkeit.

9. Inkrafttreten und Laufzeit

- a) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht durch die Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres gekündigt wird.

- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vereinbarungsparteien am nächsten kommenden Bestimmung ersetzt.

Kaiserslautern, den
Für das Jugendamt:

Kaiserslautern, den
Für den Leistungserbringer:

Dominic Jonas (Abteilungsleiter)